

STELLUNGNAHME

zur Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2019

Wien, am 17.12.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Auch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit dem Zugang und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vor.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Zu § 2 Abs 3:

Hier wird normiert, dass in Beherbergungsstätten und Heimen pro angefangene 50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei sein muss.

Dass erst ab 50 Betten eine barrierefreie Unterkunftseinheit geschaffen werden muss entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK, des BGStG und der ÖNORM B 1603:2013.

Daher fordern wir, dass der Absatz wie folgt geändert wird: *„In Beherbergungsbetrieben und in Heimen muss für je 15 Unterkunftseinheiten mindestens 1 Einheit barrierefrei ausgeführt werden, mindestens jedoch 1 Einheit pro Beherbergungsbetrieb oder Heim.“* (vgl. ÖNORM B 1603:2013 Punkt 6.2.1.).

Nur so kann erreicht werden, dass die Steiermark ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung aus der UN-BRK nachkommt.

Darüber hinaus wird damit die dringend erforderliche Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen und AnbieterInnen von Dienstleistungen geschaffen – die sonst, obwohl der Beherbergungsbetrieb den Vorgaben der Bautechnikverordnung entspricht, nach dem BGStG schadenersatzpflichtig werden könnten.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner